

Kundeninformation Allgemeine Strompreise in Niederspannung für Haushaltskunden, Bürgernah- und Sonderpreisregelungen, gültig ab 1. Februar 2023

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von §5 Abs. 2 und §5a StromGVV.

Weilburg Mobil privat (unterbrechbar) Sonderpreisregelung für private Ladesäulen mit separatem Stromzähler, gültig ab 1.11.2022			
Haushaltskunden und Letztverbraucherbedarf			
Allgemeine Preise	Einheit	Nettopreise	Bruttopreise
Grundpreis (inkl. Tarifschaltung)	€/Jahr	97,73	116,30
Arbeitspreis	ct/kWh	25,63	30,50

Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einflussenden Kostenbelastungen.			
	Einheit	Kostenbestandteile bis 31.01.2023	Kostenbestandteile ab 1.02.2023
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).			
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	116,30	116,30
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	19,28	30,50
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Nettopreis) beträgt:			
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	97,73	97,73
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	16,20	25,63
In den Nettopreis fließen ein:			
1. Kostenblock: staatlich veranlasste Preisbestandteile			
Stromsteuer	ct/kWh	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	0,110	0,110
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	ct/kWh	0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,378	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	ct/kWh	0,437	0,417
Umlage nach § 17i Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	ct/kWh	0,419	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	ct/kWh	0,003	0,000
Gesamt (Umlagen und Steuern):	ct/kWh	3,397	3,525
Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers:			
2. Kostenblock: regulatorisch gesetzte Preisbestandteile			
Netzentgelt Arbeitspreis Netz	ct/kWh	3,30	3,80
Netzentgelt Grundpreis Netz	€/Jahr	64,00	64,00
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	16,81	16,81
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00	0,00
Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00	0,00
Saldo der genannten einflussenden Kostenbelastungen (verbrauchsabhängig)	ct/kWh	3,30	3,80
Beschaffungs- Service- und Vertriebskosten:			
3. Kostenblock: Entgelte der vom Grundversorger erbrachten Leistungen:			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	16,92	16,92
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	9,50	18,31

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Die genannten Bruttopreise enthalten insbesondere folgende Positionen:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zur Zeit 19 %
 - Die Energiesteuer in Höhe von 2,05 Cent/ kWh, (bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt vermindern sich diese Preise um die Steuerermässigung)
 - Die Netznutzungsentgelte jeweils in der gültigen Höhe der Stadtwerke Weilburg GmbH.
 - Die jeweils aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von zur Zeit 0,000 Cent/kWh
 - Die jeweils aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Gesetz) in Höhe von zur Zeit 0,357 Cent/kWh
 - Die jeweils aus der Umlage nach § 19.2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Höhe von zur Zeit 0,417Cent/kWh
 - Die jeweils aus der Offshore-Entschädigungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Höhe von zur Zeit 0,591 Cent/kWh
 - Die jeweils aus der Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Höhe von zur Zeit 0,000Cent/kWh.
 - Die Konzessionsabgabe in Höhe von zur Zeit 1,32 Cent/kWh, bei Schwachlast 0,61 Cent/kWh und Nachtspeicherheizungen 0,11 Cent/kWh.
 - Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.
- Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Letztverbraucher – Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind das Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) und Nicht-Haushaltskunden - in Gebieten, in denen die Stadtwerke Weilburg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck, wenn:
- vom Letztverbraucher Strom / Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Liefervertrag zugeordnet werden kann, oder
 - der Lieferant des Letztverbrauchers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
- Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung erfolgen gesetzlich für einen Zeitraum von längstens drei Monaten. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom / Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Strom- / Gasliefervertrag abschließen.
- Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Liefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein Angebot, das Ihrem 11. Messzusatzleistungen wie z. B. Wandler, Tarifschaltungen und Empfänger werden gesondert berechnet
- Siehe auch: <https://www.netztransparenz.de> und <http://www.stadtwerke-weilburg.de/>
- Die vorstehenden Allgemeinen Preise gelten ab 1. Februar 2023; frühere Allgemeine Preise Grund- und Ersatzversorgung und Sonderpreise verlieren damit ihre Gültigkeit.

* im Kostenblock Beschaffungs- Service und Vertriebskosten sind gewichtete, stichtagsbezogene Kostenbestandteile enthalten, sofern notwendig.